

108. Kann der Lizenznehmer ein Zwischenbenutzungsrecht nach § 7 des Gesetzes vom 27. April 1920, betr. eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten usw., in Anspruch nehmen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1924 i. S. B. (Bekl.) w. A. (KL).
I 189/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin der beiden Patente Nr. 158487 und Nr. 172661, die am 14. August 1918 abgelaufen, aber durch Beschluß des Patentamts vom 11. November 1920 verlängert worden sind. Die Beklagte hatte von der Rechtsvorgängerin der Klägerin durch Vertrag vom 5. November 1912 ein Mitbenutzungsrecht an den Patenten erworben. Wie die Klägerin behauptet, stellt die Beklagte seit Ablauf der ursprünglichen Schutzdauer der Patente nach wie vor Glühlichtbrenner mit den geschützten Einrichtungen her, auch nach Bekanntgabe der Schutzdauerverlängerung, ohne eine Lizenzverlängerung nachgesucht zu haben. Die Klägerin hält die weitere Benutzung ihrer Patente durch die Beklagte seit der Bekanntgabe der Verlängerung für widerrechtlich, die Verletzung für vorsätzlich oder grob fahrlässig, und hat auf Unterlassung, Rechnungslegung für die Zeit seit der Bekanntgabe der Schutzdauerverlängerung und auf Schadensersatz geklagt. Die Beklagte hat u. a. eingewendet, daß ihr ein Weiterbenutzungsrecht nach § 7 des Patentverlängerungsgesetzes zustehe. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Unterlassung, Rechnungslegung und zum Schadensersatz. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revision wendet sich gegen die Ansicht des Kammergerichts, wonach die Beklagte daraus, daß sie in der Zeit zwischen dem Erlöschen der Patente, dem 14. August 1918, und dem 1. April 1920

die klägerischen Erfindungen benutzt habe, ein Weiterbenutzungsrecht gemäß § 7 PatVerlG. vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) nicht herleiten könne; hierin kann ihr jedoch nicht gefolgt werden. Die Frage, ob § 7 des PatVerlG. auf den Lizenznehmer anwendbar ist, ist im Schrifttum bestritten. Sie bedarf hier keiner grundsätzlichen Entscheidung, weil im vorliegenden Falle nach dem feststehenden Sachverhalt die Erfordernisse des § 7 jedenfalls nicht erfüllt sind. Der Senat hat bereits in zwei Urteilen (RGZ. Bd. 106 S. 375 und vom 13. Oktober 1923, S. 251 dieses Bandes) zu der ebenfalls lebhaft umstrittenen Frage Stellung genommen, ob das Zwischenbenutzungsrecht des § 7 Abs. 1 nur demjenigen zusteht, der die Erfindung vor dem Erlöschen des Schutzrechtes noch nicht benutzt hat. Das ist mit eingehender Begründung, auf die verwiesen wird, für alle Regel bejaht worden. Davon abzugehen, geben die Ausführungen der Revision keinen Anlaß. Einen Ausnahmefall wie der, an den in RGZ. Bd. 106 S. 380 gedacht ist, bildet der hier zur Entscheidung stehende Fall nicht; denn die Benutzung der Erfindungen in der schutzfreien Zwischenzeit stellt sich nicht als eine neue, sondern offenbar als eine Fortsetzung der früheren Benutzung dar. Es ist festgestellt, daß die Beklagte die schon mehrere Jahre vor dem 14. August 1918 betriebene Herstellung von Glühbrennern nach den Patenten der Klägerin ohne Unterbrechung bis in die schutzfreie Zwischenzeit und darüber hinaus weiter betrieben hat. Danach ist die Benutzung der Erfindungen durch die Beklagte seit der Schutzfristverlängerung zutreffend als eine widerrechtliche angesehen worden.

Der Senat tritt aber dem Kammergericht auch darin bei, daß dem Lizenznehmer unter keinen Umständen ein Zwischenbenutzungsrecht nach § 7 des PatVerlG. zusteht. Zusammenhang und Wortlaut der Vorschriften dieses Gesetzes lassen mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß die Rechte des Lizenznehmers in § 8 vollständig und abschließend geregelt worden sind. Die eigenartigen in § 7 behandelten Tatbestände würden auf Lizenznehmer kaum jemals zutreffen, da diese in aller Regel die Erfindung schon vor Ablauf des Schutzrechtes in Benutzung genommen und die Benutzung nachher fortgesetzt haben werden. Soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, reichen die Vorschriften des § 8 zu ihrem Schutze vollkommen aus. Die von der Revision vertretene Ansicht, daß sie danach schlechter stehen würden als Zwischenbenutzer, kann nicht als richtig anerkannt werden. Es ist dabei, worauf schon in RGZ. Bd. 106 S. 379 hingewiesen wurde, zu berücksichtigen, daß die von ihnen nach § 8 Abs. 2 zu zahlende Gegenleistung unter Berücksichtigung der Rechte etwaiger Zwischenbenutzer festzusetzen ist, daß diese Rechte nach Inhalt und Umfang auf die Bedürfnisse des eigenen Betriebes beschränkt sind, und daß die Lizenz-

nehmer durch die in der Schutzzeit mit Unterstützung des Patentinhabers betriebene Ausbeutung der Erfindung im gewerblichen Kampf Zwischenbenutzern gegenüber meist in erheblichem Vorteil sind.